

1. Parlamentarische Initiative von Hanspeter Heeb vom 19. Juni 2019 "Dispositive Regelung der Stillen Wahl" (16/PI 5/386)

Vorläufige Unterstützung

Präsident: Nachdem die Parlamentarische Initiative am 19. Juni 2019 eingegangen war, hat das Büro gemäss § 43 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Grossen Rates den Regierungsrat zur Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt eingeladen. Darin hat der Regierungsrat nicht geltend gemacht, dass sich der Vorstoss auf einen Gegenstand bezieht, der schon als Ratsgeschäft anhängig ist oder dass der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.

Deshalb muss der Grosse Rat nun darüber entscheiden, ob er die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen möchte. Das Wort hat zuerst der Initiant.

Heeb, GLP/BDP: Meines Erachtens ist die Beantwortung des Regierungsrates etwas unglücklich ausgefallen. Ich erlaube mir deshalb ein paar Erklärungen zur Ausgangslage und zu meinen Überlegungen. Romanshorn kennt stille Wahlen schon lange. Diese haben für die verschiedenen Gremien bestens funktioniert. Unglücklicherweise konnte die Interpartei letztes Jahr nicht genügend Urnenoffizianten finden. Zudem gab es gewisse Missverständnisse bei der Einbürgerungskommission, für welche eine stille Wahl möglich wäre, sodass diese gefährdet war. Ich brauchte anschliessend einige Zeit, um herauszufinden, wie bei dieser Ausgangslage vorzugehen sei. Die Politische Gemeinde sieht für die Urnenoffizianten, die Einbürgerungskommission und für die Rechnungsprüfungskommission stille Wahl vor. Es fehlt aber eine Ausführungsbestimmung dazu. Das System hat jahrelang bestens funktioniert. Entweder gab es eine Kampfwahl oder man fand genügend Kandidaten. Ich habe recherchiert: Viele Politische Gemeinden sehen keine stille Wahl vor. Jene, die dies vorsehen, haben es ausführlich und vorbildlich geregelt. Als Schulpräsident habe ich in unserer eigenen Gemeindeordnung nachgesehen und herausgefunden, dass dort zwar klar geregelt ist, wer gewählt ist. Wenn beispielsweise vier Wahlvorschläge für die Rechnungsprüfungskommission vorliegen, muss die Schulbehörde diese als gewählt erklären. Es bleibt aber offen, was mit dem fünften Sitz in diesem Fall geschieht. Mit meiner Parlamentarischen Initiative schlage ich eine dispositive Regelung vor, welche mir logisch erscheint. Für den fünften Sitz, welcher noch nicht vergeben wird, macht man es analog dem Vorgehen, wenn nur eine Person still zu wählen ist und sich niemand zur Wahl stellt. Es erfolgt dann nämlich ein erster Wahlgang ohne Vorschläge und ein zweiter Wahlgang. Die Alternative wäre es, die Wahl mit einem neuen Termin anzusetzen und wiederum der Möglichkeit, Wahlvorschläge einzubringen. Man könnte aber auch erklären, dass der erste Wahlgang mit der Wahl von vier Sitzen stattfand. Für den fünften, noch nicht besetzten Sitz erfolge ein zweiter Wahlgang. Mei-

nes Erachtens ist mein Vorschlag mit zwei Wahlgängen für diesen Fall naheliegend. Ich hoffe, dass wir es schaffen, diese Problematik, welche vor allem Schulgemeinden betrifft, aus der Welt zu schaffen. Sie dient damit auch allen Gemeinden, die wie Romanshorn die Ausführungsbestimmungen vergessen haben. Alternativ bin ich auch zufrieden, wenn der Grosse Rat heute beschliesst, dies nicht im Gesetz zu regeln, weil es die Gemeinden selbst regeln sollen. Das ist auch eine Lösung. Meines Erachtens braucht es dazu keine Ergänzung oder Änderung der Gemeindeordnung. Es genügt ein Reglement. Andernfalls bitte ich die Juristen im Rat um eine Rückmeldung. Ich würde es mit einem "Reglement für stille Wahlen" abfangen. Es wurde hinterfragt, ob die Parlamentarische Initiative das richtige Instrument sei. Gerade für solche Kleinigkeiten, welche man hier und jetzt lösen kann, ist es die richtige Methode. Eine Vernehmlassung durchzuführen, käme einem "mit Kanonen auf Spatzen schießen" gleich. Ich bin auf die Diskussion gespannt.

Zecchineli, FDP: Ich verlese das Votum meines Fraktionskollegen, Kantonsrat Beat Rüedi: "Der Initiant nimmt seinem Vorstoss gleich selbst den Wind aus den Segeln. Er spricht in seiner Parlamentarischen Initiative von einer Regelung, welche vielleicht nicht unbedingt notwendig sei. Ferner ist von einer marginalen Ergänzung durch eine dispositive Regelung die Rede. § 44 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht soll mit einem neuen Abs. 3 ergänzt werden. Der aktuelle Abs. 1 in § 44 lautet wie folgt: "Die Gemeindeordnung kann für einzelne Organe, mit Ausnahme der Gemeindebehörde, die stille Wahl vorsehen." Abs. 2 lautet wie folgt: "Die Gemeinde erlässt die Verfahrensbestimmungen, insbesondere betreffend Einreichungsfrist, Inhalt und Unterzeichnung der Wahlvorschläge." Das kantonale Recht ermöglicht es somit den Gemeinden, stille Wahlen, beispielsweise für die Rechnungsprüfungskommission oder das Wahlbüro, vorzusehen. Die Ausgestaltung dieser stillen Wahl obliegt der Gemeinde. Der Initiant schlägt eine mögliche Gestaltungsvariante durch eine Gemeinde vor. Die Bestimmung gehört daher nicht in das kantonale Gesetz, sondern in die Gemeindeordnung, in welcher die stille Wahl geregelt ist. Die Aufnahme einer dispositiven Vorschrift für ein Detail der stillen Wahl würde dem Konzept des kantonalen Gesetzes widersprechen, und zwar in folgenden Punkten: 1. Verankerung des Grundsatzes im kantonalen Gesetz. Die Schulgemeinden können stille Wahlen ohne die Gemeindebehörde vorsehen. 2. Regelung sämtlicher Einzelheiten durch die Gemeinde in der Gemeindeordnung. Die durch den Initianten gewünschte Bestimmung gehört somit nicht in das kantonale Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht, sondern in die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde oder der Sekundarschulgemeinde Romanshorn-Salmsach. Die durch den Initianten vorgeschlagene Lösung ist nicht die einzig mögliche. Sie führt nämlich zu einer Vermengung von stiller Wahl und Volkswahl. Ein Beispiel: Es sind zwei Sitze zu besetzen. Innerhalb der Frist geht nun ein Wahlvorschlag ein. Die vorgeschlagene Person wird als gewählt erklärt. Man kann den ersten Wahlgang damit als abgeschlossen erklären und einen zweiten Wahlgang für nur noch einen Sitz oder den ersten Wahlgang für die Urnenwahl

durchführen und erklären, dass in diesem ersten Wahlgang nur noch eine Person gewählt werden könne, weil die andere Person still gewählt wurde. Aus noch besseren Gründen könnte man aber auch auf die Mustergemeindeordnung für Schulgemeinden abstellen, welche durch den Grundsatz beherrscht wird: entweder stille Wahl oder Volkswahl für alle zu besetzenden Sitze. Wenn gleichviele Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze zu besetzen sind, kommt es zu einer stillen Wahl, und eine Urnenwahl ist obsolet. Wenn aber weniger Wahlvorschläge eingereicht werden, als Sitze zu besetzen sind, scheitert die stille Wahl, und es kommt zu einer Volkswahl für beide Sitze. Dieses System führt nicht zu einer Vermischung der beiden Wahlprozedere, der stillen Wahl und der Urnenwahl, und es kann ebenso überzeugend vertreten werden. Wie erwähnt würde es dem Konzept des kantonalen Gesetzes widersprechen, wenn der Kanton hier legiferieren würde. Diese Frage soll, wenn eine stille Wahl gewünscht ist, in der Verfassung der entsprechenden Gemeinde geregelt werden. Der Kanton soll nicht mit dispositivem Recht in die Kompetenz der Gemeinde eingreifen. Die FDP-Fraktion ist einstimmig der Auffassung, der Parlamentarischen Initiative die vorläufige Unterstützung zu versagen."

Feuz, CVP/EVP: Die CVP/EVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für seine schlüssige Beantwortung der Parlamentarischen Initiative. Ob das durch den Initianten verwendete Instrument das richtige ist, wird auch aus unserer Sicht zumindest in Frage gestellt. Die CVP/EVP-Fraktion sieht es jedoch ähnlich wie der Initiant. Diese Ergänzung ist nicht nur nicht unbedingt notwendig, sondern sie kann ohne Risiko eines zukünftigen staatspolitischen Schadens unterlassen werden. § 44 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht ist klar formuliert und ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde in jedem Fall, die stille Wahl in der Gemeindeordnung zu regeln. Selbst wenn nicht jeder Spezialfall geregelt sein sollte, gehen wir davon aus, dass die Gemeindebehörde unter Wahrung aller demokratischen Rechte eine saubere und legitime Wahl aller Gemeindegremien durchführen wird, ob still oder weniger still. Daher verweigert die grosse Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion der Parlamentarischen Initiative die vorläufige Unterstützung.

Wiesmann Schätzle, SP: Die SP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Parlamentarischen Initiative. Der Initiant beantragt, das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht zu ergänzen. Die Ergänzung sei nur marginal und ein Vernehmlassungsverfahren unnötig. Ich neige dazu, dem Regierungsrat recht zu geben. Die kontroverse Beurteilung in der Vergangenheit zeigt, dass doch nicht alles so klar und marginal ist. Ein Verzicht auf eine Vernehmlassung scheint nicht angezeigt, falls das Gesetz überhaupt die richtige Stufe ist. Der gewählte Weg kann durch die SP-Fraktion nicht unterstützt werden.

Madörin, EDU: Da es sich bei der vorliegenden Parlamentarischen Initiative um eine Regelung für einen Spezialfall handelt, der nur sehr selten eintritt und prinzipiell geregelt

ist, sieht die EDU-Fraktion keinen Handlungsbedarf, das Gesetz zu ändern. Zudem ist es uns wichtig, dass der "Verband Thurgauer Gemeinden" und der "Verband Thurgauer Schulgemeinden", welche direkt betroffen sind, Stellung nehmen können. Die EDU-Fraktion teilt die Ansicht des Regierungsrates, dass die Parlamentarische Initiative nicht das richtige Instrument ist, um das Anliegen des Initianten zu behandeln. Wir unterstützen die Parlamentarische Initiative nicht.

Bétrisey, GP: Wir danken dem Regierungsrat für die kritische Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative, welche das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht ohne Vernehmlassung bei den Gemeinden ändern will. Die Grünen stehen der stillen Wahl grundsätzlich mit Skepsis gegenüber, da die demokratische Legitimation fraglich ist. Die Bekanntgabe einer stillen Wahl erfolgt oftmals gleichzeitig mit der Begründung, dass nur ein Vorschlag eingegangen sei. Dass nun aber bei mehreren Vakanzen bereits eine Person mit stiller Wahl gewählt und weitere Besetzungen mit offener Wahl erfolgen sollen, vermischt beide Wahlverfahren. Unseres Erachtens ist dies problematisch. Die Grünen folgen der Argumentation des Regierungsrates, und wir unterstützen die Parlamentarische Initiative nicht.

Stuber, SVP: Namens der einstimmigen SVP-Fraktion empfehle ich, der Stellungnahme des Regierungsrates zu folgen und die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen. Die stille Wahl hat sich in jenen Gemeinden bewährt, die sie durchführen. Die Gemeinden sind dazu verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen selbst zu regeln. Dies ist im Falle der Gemeinde Ermatingen in der Gemeindeordnung geregelt. Das System hat sich dort bewährt. Es ist ein sinnvoller Beitrag zur Gemeindeautonomie und soll so bleiben.

Regierungsrat **Schönholzer:** Ich danke dem Initianten für die Schilderung des konkreten Falls in der Schulgemeinde Romanshorn. Wie er selbst ausführt, handelt es sich hier um einen Spezialfall, den die Gemeinden in ihrer Gemeindeordnung bereits regeln können. Einige Gemeinden machen in genügender Form davon Gebrauch. Deshalb bin ich froh, dass der Initiant die Haltung des Regierungsrates grundsätzlich teilt, den Spezialfall nicht im kantonalen Gesetz zu regeln. Bei einer Änderung des Gesetzes bräuchte es auf jeden Fall eine Vernehmlassung. Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurde der Punkt der stillen Wahl in der vorberatenden Kommission sehr kontrovers diskutiert. Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat, der Parlamentarischen Initiative die vorläufige Unterstützung nicht zu gewähren.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Rat beschliesst mit grosser Mehrheit, der Parlamentarischen Initiative die vorläufige Unterstützung nicht zu gewähren.